

(No. 1672.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14ten November 1835., daß bei Einführung der Städteordnung ohne besondere Gebühren zu gewinnende Bürgerrecht betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 13ten v. M. setze Ich nach Ihrem Antrage aus den angeführten Gründen hiedurch fest: daß bei Einführung der revidirten Städte-Ordnung sowohl diejenigen Einwohner, welche die Vorschrift im §. 15. zur Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt und zugleich verpflichtet, als auch diejenigen, welche nach §. 16. dazu zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, dasselbe mit den nach §. 11. damit verbundenen Befugnissen unentgeltlich erhalten sollen, ohne hiedurch eine Theilnahme an besondern Nuzungen der bisherigen Bürger zu erlangen. Diese besondern Nuzungen verbleiben den bisher Berechtigten (§§. 30. u. f.), wogegen die nähern Bestimmungen über die Entrichtung der Bürger-Rechts- und Einkaufsgelder (§§. 13. und 32.) dem Statute vorbehalten werden. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesefsammlung bekannt zu machen und Sorge zu tragen, daß demselben gemäß verfahren werde.

Berlin, den 14ten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Kochow.

---